

Brüssel, den 27. Februar 2026  
(OR. en)

6393/26

AGRILEG 33  
VETER 23  
DELECT 32

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU).../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 hinsichtlich Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit gehaltener Hunde, Katzen und Frettchen

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU).../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 hinsichtlich Vorschriften für die Verbringung gehaltener Hunde, Katzen, Frettchen und sonstiger Carnivora innerhalb der Union

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hinsichtlich Vorschriften betreffend die Überwachung und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf den Befall mit *Echinococcus multilocularis*

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU).../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung

– Absicht, keine Einwände zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Januar 2026 gemäß dem Verfahren nach Artikel 290AEUV und insbesondere gemäß den nachstehend aufgeführten spezifischen Artikeln der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“)<sup>1</sup> die folgenden delegierten Rechtsakte vorgelegt:
  - a. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken (C(2026) 0020 final)<sup>2</sup>
    - *Rechtsgrundlage: Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2, Artikel 245 Absatz 3, Artikel 246 Absatz 3, Artikel 249 Absatz 3, Artikel 252 Absatz 1 und Artikel 254 des Tiergesundheitsrechts*
  - b. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU).../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 hinsichtlich Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit gehaltener Hunde, Katzen und Frettchen (C(2026) 0021 final)<sup>3</sup>
    - *Rechtsgrundlage: Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 118 Absätze 1 und 2 des Tiergesundheitsrechts*
  - c. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU).../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 hinsichtlich Vorschriften für die Verbringung gehaltener Hunde, Katzen, Frettchen und sonstiger Carnivora innerhalb der Union (C(2026) 0022 final)<sup>4</sup>
    - *Rechtsgrundlage: Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2, Artikel 136 Absatz 2 und Artikel 140 Buchstabe a Ziffer i des Tiergesundheitsrechts*
  - d. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hinsichtlich Vorschriften betreffend die Überwachung und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf den Befall mit *Echinococcus multilocularis* (C(2026) 0023 final)<sup>5</sup>
    - *Rechtsgrundlage: Artikel 29, Artikel 39, Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 6 des Tiergesundheitsrechts*

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“).

<sup>2</sup> Dok. ST 5586/26.

<sup>3</sup> Dok. ST 5591/26 + ADD 1.

<sup>4</sup> Dok. ST 5588/26 + ADD 1.

<sup>5</sup> Dok. ST 5592/26 + ADD 1.

2. Die Kommission hat dem Rat am 9. Februar 2026 gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere gemäß Artikeln 234 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) den folgenden delegierten Rechtsakt vorgelegt:
  - DELEGIERTE VERORDNUNG (EU).../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (C(2026) 0024 final).<sup>6</sup>
3. Zweck der unter den Nummern 1 und 2 genannten fünf miteinander verknüpften delegierten Rechtsakte ist es, die derzeit in der Verordnung (EU) Nr. 576/2013<sup>7</sup>, welche durch das „Tiergesundheitsrecht“ mit einem Übergangszeitraum bis zum 21. April 2026 aufgehoben wurde, festgelegten Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken zu übernehmen, und ein neues Regelwerk für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken im Rahmen des „Tiergesundheitsrechts“ zu schaffen. Der Rat kann bis zum 21. März 2026 Einwände gegen die unter Nummer 1 dieses Vermerks genannten delegierten Rechtsakte und bis zum 10. April 2026 gegen den unter Nummer 2 genannten delegierten Rechtsakt erheben.
4. Am 12. Februar 2026 ersuchte Kommissionsmitglied Várhelyi den Vorsitz in einem Schreiben<sup>8</sup> um einen frühzeitigen Einspruchsverzicht des Rates in Bezug auf die fünf delegierten Rechtsakte, um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu diesem neuen Regelwerk zu gewährleisten.
5. Im Zuge des nach Erhalt der oben genannten delegierten Rechtsakte eingeleiteten Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung erhob eine Delegation einen Einwand<sup>9</sup> gegen den unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Vermerks genannten delegierten Rechtsakt. Gegen die unter Nummer 1 Buchstaben b, c, und d und Nummer 2 dieses Vermerks genannten delegierten Rechtsakte wurden keine Einwände erhoben.

---

<sup>6</sup> Dok. ST 6241/26 + ADD 1.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003.

<sup>8</sup> Dok. ST 6392/26.

<sup>9</sup> Dok. WK 2825/26.

6. Daher hat der Vorsitz am 25. Februar 2026 eine Sitzung der Agrarreferenten/-attachés (Tiere und Veterinärfragen) einberufen, um sich mit dem Einwand gegen den unter Nummer 1 Buchstabe a genannten delegierten Rechtsakt zu befassen. In dieser Sitzung hat der Vorsitz festgestellt, dass es keine qualifizierte Mehrheit dafür gibt, Einwände gegen diesen Rechtsakt zu erheben.
  7. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen die unter den Nummern 1 und 2 genannten delegierten Rechtsakte zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament entsprechend unterrichtet werden.
  8. Dies bedeutet, dass die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 264 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-